

Bestätigung

Hiermit wird durch

.....
(Name und Anschrift des Unternehmens)

bestätigt, dass der/die in unserem Unternehmen beschäftigte

.....
(Name der/des Beschäftigten)

die Bildungsmaßnahme.....

bei der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V.
auf unsere Veranlassung besucht.

Die umseitigen Hinweise zur unfallversicherungsrechtlichen Bedeutung dieser
Erklärung wurden zur Kenntnis genommen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift,
ggf. Firmenstempel)

Hinweise

zur unfallversicherungsrechtlichen Bedeutung der umseitigen Erklärung

Mit der umseitigen Erklärung bestätigt der Unternehmer, dass auf seine Veranlassung der/die bei ihm Beschäftigte an der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme teilnimmt. Damit besteht Versicherungsschutz nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 135 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Entschädigung etwaiger Versicherungsfälle wird von der Berufsgenossenschaft, die für das veranlassende Unternehmen zuständig ist, vorgenommen. Zusätzliche Beiträge werden durch die Berufsgenossenschaften von den Unternehmen für diese Maßnahmen nicht erhoben. Eventuell kann ein schwerer Unfall jedoch zu Beitragszuschlägen für das Unternehmen führen; hierzu haben die einzelnen Berufsgenossenschaften in ihrer jeweiligen Satzung Bestimmungen getroffen.

Besucht der Teilnehmer die Bildungsmaßnahme hingegen nicht auf Veranlassung des Unternehmers, bei dem er beschäftigt ist, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Zuständig für die Entschädigung etwaiger Versicherungsfälle ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Diese erhebt Beiträge bei der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V., die wiederum auf die Teilnehmer der Bildungsmaßnahme umgelegt werden. Für das Unternehmen, bei dem der Teilnehmer beschäftigt ist, entstehen keine finanziellen Belastungen.